Vereinbarkeitsfonds UMG – Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Inhalt

1. Was sind familienbedingte Zusatzkosten im Kontext des Vereinbarkeitsfonds UMG? ... 2
2. Wer ist berechtigt, einen Antrag zu stellen? ... 2
3. Kann ich Betreuungskosten am Wohnort beantragen? ... 3
4. Kann ich mein Kind mit auf eine Dienstreise nehmen? ... 3
5. Welche Kosten können für die Mitnahme von Kindern o. Betreuungspersonen gefördert werden? ... 3
6. Kann ich auch als Gastwissenschaftlerin, externe*r Referent*in, Bewerber*in einen Antrag stellen? 4
7. Wie hoch ist die Förderung? ... 4
8. Wann sind familienbedingte Zusatzkosten steuerfrei? ... 4
9. Wie und wann muss ich den Antrag einreichen? ... 5
10. Welche Dokumente benötige ich für den Antrag? ... 5
11. Gibt es eine Obergrenze für die Anzahl der Anträge pro Jahr? ... 5
12. Kann ich auch als Beschäftigte*r in Elternzeit einen Antrag stellen? ... 5
13. a. Welche Förderinstitutionen gestatten die Abrechnung familienbedingter Zusatzkosten und was ist zu beachten? ... 6
b. Welche Personen können auf die Infrastruktur des Fonds zurückgreifen? ... 6
c. Was ist bei Standortübergreifenden Verbünden zu beachten? ... 6
14. Kann ein Antrag auf die Mittel des Vereinbarkeitsfonds gestellt werden, wenn die Chancengleichheitspauschale ausgeschöpft ist? ... 7
15. Was ist mit Versicherungen? ... 7
16. Wie wird mein Antrag bearbeitet? ... 7
17. Wie werden die Kosten erstattet? ... 7
18. Datenschutz: Wer kann meinen Antrag einsehen? ... 7
19. Wo kann ich weitere Fragen stellen? ... 8
20. Wo finde ich den Antrag? ... 8

1. Was sind familienbedingte Zusatzkosten im Kontext des Vereinbarkeitsfonds UMG?

Mit einer beruflichen/akademischen Qualifizierung verbunden ist die Teilnahme an Tagungen, (notwendigen) Weiterbildungen, Konferenzen, Fortbildungen, Netzwerktreffen etc. an anderen Orten. Menschen mit familiärer Sorgeverantwortung haben hier gegenüber Menschen ohne familiäre Sorgeverantwortung einen Nachteil, z. B. wenn ein Kind noch gestillt wird oder vor Ort eine geeignete Betreuung fehlt – es besteht also eine Notwendigkeit der Mitnahme oder die Dienstreise kann nicht angetreten werden!

Familienbedingte Zusatzkosten sind Kosten, die entstehen, weil eine berufliche Weiterbildung, Tagung oder Dienstreise mit der Notwendigkeit einer Kinderbetreuung oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger verbunden ist. Dazu gehören:

a. Fahrtkosten für das Kind und/oder eine Betreuungsperson (z. B. Partner*in, Großelternteil, Tagespflegeperson),
b. Übernachtungskosten für das Kind und/oder die Betreuungsperson,
c. Kosten für die Mitnahme einer Tagespflegeperson,
d. Zusätzliche Betreuungskosten am Wohnort (z. B. Notfallbetreuung, wenn reguläre Einrichtungen geschlossen sind),
e. Betreuungskosten für pflegebedürftige Angehörige, wenn andere Finanzierungsquellen (Pflegeversicherung, der Hilfe zur Pflege oder der Beihilfe) ausgeschöpft sind (siehe auch **Sonderfall Fortbildungsmaßnahmen**).

Die unter 1.a bis 1.e genannten Kosten sind **nicht** durch die Niedersächsische Reisekostenverordnung abgedeckt und können daher über den Vereinbarkeitsfonds UMG gefördert werden.

Sonderfall Fortbildungsmaßnahmen:

- Auf Grundlage des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG) besteht die Möglichkeit einer Erstattung der angemessenen, nachgewiesenen Mehrkosten für die Kinderbetreuung am Wohnort im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets der Dienststelle bzw. Abteilung, Projekt etc.
- Für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger bei Fortbildungen am Wohnort gilt: Die Kosten müssen von der Pflegeversicherung, der Hilfe zur Pflege oder der Beihilfe ausgeschöpft sein, und es darf kein ausreichendes Budget der Dienststelle bzw. Abteilung, Projekt etc. zur Verfügung stehen. Steht kein oder kein ausreichendes Budget zur Verfügung, gilt 1.e.

2. Wer ist berechtigt, einen Antrag zu stellen?

Berechtigt sind **alle Mitarbeitenden** (ausgenommen sind Studierende) **der Universitätsmedizin Göttingen,** die:

- an einer Fortbildung, Tagung, Qualifizierungsmaßnahme oder Dienstreise teilnehmen,
- dabei Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
- pflegebedürftige Kinder oder Angehörige betreuen müssen

und die Kosten für die Mitnahme oder Betreuung nachweisen können.

Besonders aufgefordert werden:

- Ärzt*innen und Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen (WiKa)[1],
- Alleinerziehende.

3. Kann ich Betreuungskosten am Wohnort beantragen?

Ja – **unter folgenden Voraussetzungen**:

- Die reguläre Kinderbetreuung (z. B. Kita, Hort) ist **nicht ausreichend oder kann nicht in Anspruch genommen werden** (z. B. geschlossene Einrichtung am Wochenende, Ferienzeit, kurzfristiger Ausfall) oder
- die Kapazitäten der Notfall- und Randzeitenbetreuung an der UMG sind ausgeschöpft oder
- es liegt **kein ausreichendes Budget der Abteilung, Projekt etc.** zur Deckung der Kosten vor.

4. Kann ich mein Kind mit auf eine Dienstreise nehmen?

Ja – **unter folgender Voraussetzung**:

- Die Mitnahme ist **notwendig** z. B. weil am Wohnort keine ausreichende Kinderbetreuung möglich ist, Stillkind etc..

Die Mitnahme von Kindern ist oft gewünscht, bringt aber häufig Herausforderungen mit sich. Deshalb wird sie nur in bestimmten Fällen empfohlen – zum Beispiel bei Stillkindern, Kindern mit Behinderungen oder für Alleinerziehende.

5. Welche Kosten können für die Mitnahme von Kindern o. Betreuungspersonen gefördert werden?

Förderfähig sind:

- **Fahrtkosten** (Hin- und Rückfahrt) für das Kind und die Betreuungsperson (z. B. Bahnticket). Die Erstattung von Fahrt- und Flugkosten ist grundsätzlich begrenzt auf die Höhe der Kosten für die Nutzung der niedrigsten Beförderungsklasse des jeweiligen

[1] In Anlehnung an den Bundesbericht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einer frühen Karrierephase 2025 (BuWik 2025, S. 67 f.) sind hiermit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich in der Promotionsphase oder in einer frühen Postdoc- Phase beziehungsweise Orientierungsphase an Hochschulen und AUFE befinden, gemeint. Juniorprofessorinnen und - professoren, Tenure- Track- Professorinnen und -Professoren, Nachwuchsgruppenleitungen und Habilitierte befinden sich nicht mehr in einer frühen Wissenschaftlichen Karrierephase.

Beförderungsmittels siehe Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Reisekostenverordnung §3 bzw. Bundesreisekostengesetz,

- **Übernachtungskosten** für das Kind und die Betreuungsperson (z. B. Mehrbettzimmer, Kinderbett),
- **Kosten für die Unterbringung einer Betreuungsperson** (z. B. bei längerer Reise),
- **Fahrtkosten der beschäftigten Person**, wenn die Betreuung vor Ort bei der Betreuungsperson stattfindet und mit Umwegen (ab 15 km) verbunden ist,
- **Honorar für eine Tagespflegeperson**, die im Rahmen der Reise mitgenommen wird.

Hinweis: Fahrt- und Übernachtungskosten für Kinder und Betreuungspersonen sind nicht steuerfrei (siehe Punkt 7).

6. Kann ich auch als Gastwissenschaftlerin, externe*r Referent*in, Bewerber*in einen Antrag stellen?

Nein – **Anträge können nur von Mitarbeitenden der UMG gestellt werden**. Gastwissenschaftler*innen, externe Referent*innen und Bewerber*innen sind nicht berechtigt, den Vereinbarkeitsfonds zu nutzen.

7. Wie hoch ist die Förderung?

- Die Förderung erfolgt **bis zu max. 350 Euro pro Jahr und Antragsteller*in**,
- Die Mittel sind **begrenzt** – sobald der Fonds erschöpft ist, können keine weiteren Anträge mehr bearbeitet werden,
- Die Förderung ist **nicht vertraglich garantiert**, sondern richtet sich nach Verfügbarkeit der Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch.

8. Wann sind familienbedingte Zusatzkosten steuerfrei?

Für eine kurzfristige Betreuung durch eine Tagespflegeperson oder einer institutionellen Betreuung gilt: der Zuschuss ist für Arbeitgeber nach § 3 Nr. 34a EStG steuerfrei bis zu einer Freibetragsgrenze von 600 € pro Jahr und beschäftigter Person. Dabei werden alle Zahlungen des Arbeitgebers an eine beschäftigte Person, die im Bezug zum § 3 Nr. 34a EStG stehen, bei der Prüfung des Erreichens der Freibetragsgrenze zusammengezählt. https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__3.html

Diese Regelung gilt **nur für institutionalisierte Betreuung**, z. B.:

- Gebühren für eine Tagesmutter,
- Kosten für einen Betreuungsdienst (z. B. Notfallbetreuung),
- Entgelt für eine kurzfristige Betreuung in einer Einrichtung (z. B. Ferienbetreuung im Notfall),

- Kosten für eine Pflegehilfe bei kurzfristiger Pflegebedürftigkeit.

Fahrt- und Übernachtungskosten für Kinder oder Betreuungspersonen sind von dieser Steuerfreiheit nicht erfasst und werden als geldwerter Vorteil behandelt. Die Kostenerstattung ist verpflichtend bei der Einkommensteuererklärung anzugeben.

9. Wie und wann muss ich den Antrag einreichen?

- Der Antrag ist **spätestens vier Wochen vor Reisebeginn** einzureichen,
- Die Abrechnung erfolgt **rückwirkend** nach Vorlage der **Originalbelege** für die tatsächlich angefallenen Kosten.
- Der Antrag kann **elektronisch (PDF)** oder **gedruckt** an das Gleichstellungsbüro gerichtet werden.
- Den Antrag finden Sie hier: https://www.umg.eu/karriere/gleichstellung/vereinbarkeitsfonds/
- Anträge, die nach Ablauf der Frist von vier Wochen vor Reisebeginn eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Bitte planen Sie Ihre Anträge daher frühzeitig.

10. Welche Dokumente benötige ich für den Antrag?

Für die Bewilligung des Antrags sind folgende Unterlagen erforderlich:

- **Nachweis der Elternschaft/Pflegeverantwortung** z. Bsp. Mutterschafts- oder Vaterschaftsurkunde, Familiennachweis, Geburtsurkunde etc. als Scan, Foto o.ä.
- **Originalbelege** (als Scan) für alle geförderten Kosten (z. B. Rechnungen, Fahrkarten, Hotelrechnungen entsprechend Niedersächsischem Reisekostenrecht),
- **Begründung**, warum die Mitnahme oder Betreuung notwendig war (z. B. keine Betreuung am Wohnort, keine Betreuung vor Ort).

11. Gibt es eine Obergrenze für die Anzahl der Anträge pro Jahr?

- Die **gesamte Förderhöhe pro Jahr und pro Person darf 350 Euro nicht überschreiten**,
- Die Mittel des Vereinbarkeitsfonds sind begrenzt – sobald sie erschöpft sind, können keine weiteren Anträge mehr bearbeitet werden.

12. Kann ich auch als Beschäftigte*r in Elternzeit einen Antrag stellen?

Ja – **Beschäftigte, die in ihrer Elternzeit arbeitsvertraglich arbeiten, dürfen Dienst- und Fortbildungsreisen durchführen**, wenn sie in Teilzeit angestellt sind.

Achtung: Die Teilnahme kann Auswirkungen auf das Elterngeld haben – bitte informieren Sie sich frühzeitig bei der zuständigen Stelle.

Alle oben genannten Regelungen gelten gleichermaßen für Beschäftigte in Elternzeit.

13. a. Welche Förderinstitutionen gestatten die Abrechnung familienbedingter Zusatzkosten und was ist zu beachten?

Immer mehr Drittmittelgeber verfügen über ein eigenes Budget zur Verbesserung der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Arbeit und familiären Verpflichtungen. Dazu zählen die DFG (u.a. in Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und Emmy-Noether-Gruppen), die Mercator Stiftung, die VW-Stiftung (u.a. Forschungsgruppenprogramm und Stipendien), die Helmholtz-Gemeinschaft & Helmholtz-Initiative „Familienfreundliche Forschung“, der European Research Council (ERC) – EU, die Forschungsförderung durch die EU (Horizon Europe). Insbesondere können in DFG-Verbundprojekten, zum Beispiel Sonderforschungsbereiche, (klinische) Forschungsgruppen, Graduiertenkollegs, **wissenschaftlich tätige Personen** unterschiedliche Maßnahmen aus der Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen finanzieren.

b. Welche Personen können auf die Infrastruktur des Fonds zurückgreifen?

Für **Wissenschaftler*innen/Forschende** an der UMG in der Verbundforschung (oder aus Drittmittelprojekten) gelten daher gesonderte Abrechnungsmodalitäten, da für diese Personengruppe **ausschließlich** die Chancengleichheitsmittel und die damit verbundenen Voraussetzungen und nicht die Mittel aus dem Vereinbarkeitsfonds UMG greifen. Personen, die zur Grundausstattung gezählt werden können – sofern sie zum Standort Göttingen gehören – dann aber auf den Vereinbarkeitsfonds zurückgreifen, da dieser für alle UMG-Beschäftigten gilt.

c. Was ist bei Standortübergreifenden Verbünden zu beachten?

Maßgeblich sind immer die jeweiligen Regelungen vor Ort, also des Standortes, an dem die Wissenschaftler*innen tätig sind. **Die Infrastruktur für den Zuschuss können nur Personen nutzen, die am Standort eine vergleichbare Maßnahme wie den Vereinbarkeitsfonds für alle Beschäftigten zur Verfügung stellen.** Bei Standortübergreifenden Verbünden kann es also leider der Fall sein, dass die Regelungen und Finanzierungsmöglichkeiten je nach Standort unterschiedlich sind.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen zuerst an Ihre*n Koordinator*in.

→ **Weitere Informationen erhalten Sie bei:**

Laura Kajetzke
Referentin für Karriereförderung, Gender & Diversity Consulting
Medical Career Center
Tel.: 0551 – 3965116
E-Mail: laura.kajetzke(at)med.uni-goettingen.de

14. Kann ein Antrag auf die Mittel des Vereinbarkeitsfonds gestellt werden, wenn die Chancengleichheitspauschale ausgeschöpft ist?

Aufgrund des Besserstellungsverbot und des darin liegenden Zwecks der Gleichbehandlung von Beschäftigten im öffentlichen und geförderten Bereich ist eine Kombination beider Maßnahmen nicht gewünscht.

15. Was ist mit Versicherungen?

- **Eigenständig** ist auf einen ausreichenden Versicherungsschutz (z. B. Auslandskrankenversicherung) aller mitreisenden Personen zu achten,
- Analog zu den Regelungen der Nds. Reisekostenverordnung werden die Kosten für Versicherungen für Betreuungsperson und Kind(er) sowie Zusatzversicherungen für Kfz-Haftpflicht **nicht erstattet**,
- Die UMG haftet nicht für Schadensersatzansprüche, die aus Unfällen, Schäden oder sonstigen Ereignissen während der Reise resultieren, soweit diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der UMG beruhen.

16. Wie wird mein Antrag bearbeitet?

- Der Antrag wird durch das Gleichstellungsbüro der UMG geprüft,
- Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen,
- Sie erhalten innerhalb von **14 Werktagen** eine schriftliche Rückmeldung.

17. Wie werden die Kosten erstattet?

- als steuerpflichtige Auslagenerstattung,
- Die Zahlung erfolgt **nach Vorlage der Belege und Zahlungsnachweise**.

18. Datenschutz: Wer kann meinen Antrag einsehen?

Empfänger

- Das Gleichstellungsbüro der UMG, Ressort 1 – Forschung und Lehre (zur Abrechnung),
- Drittpersonen nur im Rahmen der gesetzlichen Pflichten (z. B. bei Prüfungen).

Speicherdauer

Ihre Daten werden **5 Jahre nach Abschluss der Förderung** gespeichert. Während der Pilotphase werden die Angaben für 6 Monate zur Auswertung im Projektteam gespeichert.

19. Wo kann ich weitere Fragen stellen?

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

→ **Charlotte Schiller**, Gleichstellungsbüro
Telefon: 0551 – 39-69787
charlotte.schiller(at)med.uni-goettingen.de **oder**

→ **Kerstin Hudel**, Gleichstellungsbüro
Telefon: 0551 – 39-69785
E-Mail: gleichstellungsbuero(at)med.uni-goettingen.de

Weitere Informationen unter:

Personalinfos A-Z, Stichwort Dienstreisen

20. Wo finde ich den Antrag?

https://www.umg.eu/karriere/gleichstellung/vereinbarkeitsfonds/

Hinweis: Dieser Fonds ist **nicht vertraglich garantiert** und richtet sich nach der Verfügbarkeit der Mittel. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Anja Lipschik
Gleichstellungsbeauftragte der UMG
Tel.: 0551-39-69785
E-Mail: gleichstellungsbuero(at)med.uni-goettingen.de

Robert-Koch-Straße 40
37075 Göttingen

Ein Angebot der Universitätsmedizin Göttingen